

Anforderungen an eine zugelassene Fleischerei mit Schlachthaus

Dieses Informationsblatt dient der Orientierung über die Anforderungen an eine zugelassene Fleischerei mit Schlachthaus. Der Lebensmittelunternehmer bleibt zu einer umfassenden Prüfung und Beurteilung unter Zugrundelegung der jeweils aktuellen Rechtsvorschriften sowie zur Beachtung der maßgeblichen Leitlinien verpflichtet, woraus sich im Einzelfall weitere Anforderungen ergeben können. Er trägt die Hauptverantwortung für die Herstellung und das Inverkehrbringen sicherer Lebensmittel und ist dafür verantwortlich, die Einhaltung der erforderlichen hygienischen Bedingungen sicherzustellen.

Dieses Informationsblatt beschreibt Umstände, die im Regelfall die Herstellung und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln unter geeigneten hygienischen Bedingungen ermöglichen. Abweichungen von den Anforderungen sind im Einzelfall möglich, wenn die Sicherheit der Lebensmittel dadurch nicht gefährdet wird.

Betriebsstätten müssen ihrem Zweck entsprechend ausreichend groß, in gutem Zustand, sauber und so beschaffen sein, dass eine Ansammlung von Schmutz sowie eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel (z.B. durch Staub, Witterungseinflüsse, Geruch und Mikroorganismen) vermieden werden, eine angemessene Instandhaltung, Reinigung und / oder Desinfektion möglich ist, hygienisch einwandfreie Arbeitsvorgänge möglich sind und Kontaminationen vermieden werden (z.B. Trennung von reinem und unreinem Bereich, Gewährleistung der Schädlingsbekämpfung). Ist dies räumlich nicht zu gewährleisten, so müssen Arbeitsabläufe zeitlich so getrennt werden, dass eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel ausgeschlossen werden kann. Dies betrifft insbesondere das Betäuben und Entbluten, bei Schweinen das Brühen, Entborsten, Kratzen und Sengen, das Ausnehmen und Zurichten sowie das Bearbeiten von Därmen und Mägen.

1 Räume und Einrichtungen

- 1.1 Schlachthöfe müssen über ausreichend große und hygienisch leicht zu reinigende und zu desinfizierende Stallungen oder entsprechende Wartebuchten zur Unterbringung der Schlachttiere verfügen.
- 1.2 Die Bodenbeläge müssen in einwandfreiem Zustand sein. Sie müssen leicht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren, wasserundurchlässig, wasserabstoßend und abriebfest sein. Sie sollten auch gleitsicher sein. Wasser muss leicht ablaufen können und darf nicht von einem unreinen in einen reinen Bereich gelangen. Abwassersysteme müssen zweckdienlich sein. Sie müssen so konzipiert sein, dass jedes Kontaminationsrisiko vermieden wird.
- 1.3 Die Wände sind bis zu einer den jeweiligen Arbeitsvorgängen angemessenen Höhe mit einem abriebfesten, wasserundurchlässigen, glatten Belag (z.B. Fliesen, Kunststoff) oder Anstrich auf glattem Zement oder gleichwertigem Putz auszustatten. Sie müssen leicht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren sein.

- 1.4 Decken und Deckenstrukturen / Dachinnenseiten müssen so beschaffen sein, dass Schmutzansammlungen, Kondensation, Schimmelbefall sowie das Ablösen von Materialteilchen vermieden werden.
- 1.5 Es muss eine ausreichende und angemessene natürliche oder künstliche Belüftung gewährleistet sein. Künstlich erzeugte Luftströmungen aus einem unreinen in einen reinen Bereich sind zu vermeiden. Über sämtlichen Koch-, Brat- und Frittierstellen sollte eine ausreichende Lüftungsanlage vorhanden sein, um über die Luft übertragene Kontaminationen zu vermeiden.
- 1.6 Flächen (Türen, Fenster, Ausrüstungen, Maschinen, Arbeitsflächen etc.) in Bereichen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, insbesondere Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Sie müssen aus glattem, abriebfestem, korrosionsfreiem und nichttoxischem Material bestehen. Fenster und Lüftungsöffnungen ins Freie müssen erforderlichenfalls mit zu Reinigungszwecken leicht entfernbaren Insektengittern versehen sein.
- 1.7 Es müssen ausreichende, mit Thermometern ausgestattete Kühlräume vorhanden sein (Fleisch-Wurstkühlraum). Verpacktes Fleisch darf grundsätzlich nicht zusammen mit unverpacktem Fleisch gelagert werden. Kühlräume müssen so konzipiert sein, dass das dort gelagerte Fleisch im Falle von Nebenprodukten der Schlachtung (z.B. Leber) eine Temperatur von 3°C und im Falle von anderem Fleisch von 7°C nicht übersteigt. Während der Kühlung muss eine angemessene Belüftung gewährleistet sein, um die Bildung von Kondenswasser auf der Fleischoberfläche zu verhindern. Kisten / Wannen dürfen nicht direkt auf dem Boden gelagert werden. Das Kondenswasser der Kühlmaschine ist dem Abwassersystem direkt zuzuführen. Eine abschließbare Einrichtung für die Kühllagerung von vorläufig beschlagnahmtem Fleisch muss zur Verfügung stehen.
- 1.8 Geeignete Vorrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren von Arbeitsgeräten bzw. Ausrüstungen und Maschinen müssen vorhanden sein. Diese müssen über Warm- und Kaltwasserzufuhr in Trinkwasserqualität verfügen. Wasserschläuche, die zum Reinigen genutzt werden, müssen der Trinkwasserverordnung entsprechen. Reinigungsmittel und Reinigungsgeräte sind in einem separaten Raum oder einem verschließbaren Schrank zu lagern.
- 1.9 Separate Handwaschbecken müssen an geeigneten Standorten in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Diese müssen Warm- und Kaltwasserzufuhr haben. Darüber hinaus müssen Mittel zum hygienischen Händewaschen und Händetrocknen vorhanden sein. Die Handwaschbecken müssen über berührungsfreie Wasserhähne verfügen. Die Vorrichtungen zum Waschen von Lebensmitteln (bspw. zusätzliches Waschbecken) müssen von den Handwaschbecken getrennt sein.
- 1.10 Es ist für eine angemessene natürliche und / oder künstliche Beleuchtung zu sorgen.
- 1.11 Sterilisationsvorrichtungen für Arbeitsgeräte mit einer Wassertemperatur von mindestens 82°C müssen vorhanden sein.
- 1.12 An einem separaten Ort muss eine geeignete Anlage für das Reinigen, Waschen und Desinfizieren von Transportmitteln für Tiere vorhanden sein.

- 1.13 Werden Gülle, sowie Magen- und Darminhalt im Schlachthof gelagert, so muss ein spezieller Lagerbereich oder Lagerplatz vorhanden sein.
- 1.14 Eine Sortierung der Konfiskate, Fette, Knochen und Häute in die verschiedenen Risikoklassen ist zu gewährleisten. Die Lagerung hat in einem separaten und verschließbaren Raum zu erfolgen.
- 1.15 Wird Fleisch verschiedener Tierarten im Betrieb zerlegt (Rind, Schwein, Geflügel), muss sichergestellt werden, dass eine räumliche oder zeitliche Trennung erfolgt, um eine Kreuzkontamination zu vermeiden.
- 1.16 Es ist zu gewährleisten, dass die Temperatur von bei der Zerlegung anfallenden Nebenprodukten der Schlachtung (z.B. Leber) nicht mehr als 3°C und von Fleisch nicht mehr als 7°C beträgt. Ausnahmen für die Warmfleischverarbeitung können erteilt werden.
- 1.17 Für das Trocknen, Pökeln, Reifen und Räuchern von Fleisch und Fleischerzeugnissen sind ebenfalls geeignete Räume zu schaffen.
- 1.18 Ein Schutz der Lebensmittel vor nachteiliger Beeinflussung (z.B. Spuck- und Hustenschutz) ist zu gewährleisten.

2 Vorratsraum

- 2.1 Der Fußboden muss wasserundurchlässig, fugendicht, leicht zu reinigen und eventuell zu desinfizieren sein. Er sollte gleitsicher sein.
- 2.2 Die Wände sind mit einem glatten Anstrich auf glattem Zement oder gleichwertigem Putz zu versehen. Sie müssen leicht zu reinigen und eventuell zu desinfizieren sein.
- 2.3 Decken und Deckenstrukturen / Dachinnenseiten müssen so beschaffen sein, dass Schmutzansammlungen, Kondensation, Schimmelbefall sowie das Ablösen von Materialteilchen vermieden werden.
- 2.4 Fenster und Lüftungsöffnungen ins Freie müssen erforderlichenfalls mit zu Reinigungszwecken leicht entfernbar Insektengittern ausgestattet sein.
- 2.5 Einrichtungen, Türen und Fenster müssen aus glattem, abriebfestem, korrosionsfreiem, leicht zu reinigendem Material bestehen.
- 2.6 Lebensmittel dürfen sich bei ihrer Lagerung nicht gegenseitig nachteilig beeinflussen, d.h. ungewaschenes Gemüse darf z.B. nicht räumlich zusammen mit frischem unverpacktem Fleisch und / oder anderen offenen Lebensmitteln gelagert werden. Behälter mit Lebensmitteln dürfen nicht direkt auf dem Boden stehen.

3 Personaltoiletten

- 3.1 Eine separate Personaltoilette ist erforderlich. Alle sanitären Anlagen müssen über eine angemessene natürliche oder künstliche Belüftung verfügen. Toilettenräume dürfen auf keinen Fall unmittelbar in Räume öffnen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird.
- 3.2 Toiletten oder deren Vorräume müssen mit einem Handwaschbecken mit fließender Warm- und Kaltwasserzufuhr in Trinkwasserqualität ausgestattet sein; darüber hinaus müssen Mittel zum hygienischen Händewaschen und Händetrocknen vorhanden sein. Die Handwaschbecken müssen über berührungsfreie Wasserhähne verfügen.

4 Nebenräume

- 4.1 Für das Personal muss eine Möglichkeit für die separate Aufbewahrung der Arbeits- und Straßenkleidung vorhanden sein.
- 4.2 Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Reinigungsgeräte sind gesondert zu lagern.
- 4.3 Soweit erforderlich, sind angemessene Umkleieräume für das Personal bereit zu stellen.

5 Eigenkontrollen, Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte (HACCP)

- 5.1 Der Betrieb hat ein oder mehrere ständige Verfahren einzurichten, durchzuführen und aufrechtzuerhalten, die auf den HACCP- Grundsätzen beruhen.
- 5.2 Der Lebensmittelunternehmer muss sicherstellen, dass die Dokumentationen, aus denen das entwickelte Verfahren hervorgeht, jederzeit auf dem neuesten Stand sind und die Dokumente und Aufzeichnungen während eines angemessenen Zeitraumes aufbewahrt werden. Empfohlen wird in Abhängigkeit vom hergestellten Produkt eine Aufbewahrungszeit von mindestens 12 Monaten.
- 5.3 Folgende Unterlagen sind vom Betrieb zu erstellen und zu pflegen:
 - Maßstabsgetreuer Betriebsplan einschließlich Maschinenaufstellungsplan
 - Plan, aus dem die Personal- und Produktwege hervorgehen (Vermeidung von Kreuzungen)
 - Trinkwasserversorgungsplan mit Markierung und Nummerierung der Zapfstellen sowie eine aktuelle Trinkwasseruntersuchung nach Trinkwasserverordnung (physikalisch-chemische Wasseranalyse)
 - Abwasserentsorgungsplan
 - Fließschema der Produktion für jede Produktart (Kochwurst, Rohwurst, Brühwurst, ...) mit Kennzeichnung der kritischen Kontrollpunkte (CCPs)
 - Reinigungs- und Desinfektionsplan. Aus diesem sollte hervorgehen, wer (Nennung der jeweils Verantwortlichen), was, wann, wie oft, womit und wie tätig werden soll und tätig geworden ist (Erledigungsvermerke). Die ausreichende Wirksamkeit der Reinigung ist durch mikrobiologische Untersuchungen (Abklatschproben) nach der VO (EG) Nr. 2073/2005, die jährlich zu

wiederholen sind, sicher zu stellen. Für die angewandten Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind Sicherheitsdatenblätter zu hinterlegen.

- Gefahrenanalyse sowie Ermittlung, Überwachung und Dokumentation der kritischen Kontrollpunkte
- Im Rahmen der Wareneingangskontrolle sind der Zustand (bspw. Frische, Qualität, Sauberkeit, Kennzeichnung von MHD / Verbrauchsdatum) und die Temperatur der angelieferten Waren zu kontrollieren. Ergriffene Maßnahmen bei Normabweichungen sind zu dokumentieren. Bei Eigenbeschaffungen hat eine Temperaturkontrolle beim Entladen zu erfolgen.
- Schädlingsbekämpfungsplan mit Beschreibung der Köderstellen, Angabe der verwendeten Mittel und Angabe über Fraß und Ersatz des aufgenommenen Köders. Für das verwendete Mittel muss ein Sicherheitsdatenblatt vorhanden sein.
- Aufzeichnungen der Temperatursteuerung: Kühltemperatur (Kühlhäuser u. Gefrierräume), Erhitzungstemperaturen in der Produktion. Eine Soll-Temperatur ist vorzugeben, wobei die Einhaltung der Soll-Temperatur bei der Erhitzung meist auch als CCP im Fließschema definiert ist. Die mindestens einmal jährlich durchzuführende Kalibrierung der Thermometer ist zu dokumentieren.
- Entsorgungsplan für tierische Nebenprodukte (bspw. Speisereste, Frittierfette, Abfälle von Fleisch und Fleischerzeugnissen) einschließlich Nachweis über die Beauftragung eines Entsorgungsunternehmens
- Eine Sortierung der tierischen Nebenprodukte in die verschiedenen Risikoklassen (Kategorien) ist zu gewährleisten. Ihre Entsorgung durch dafür zugelassene Betriebe ist sicherzustellen und durch Handelsdokumente zu dokumentieren.
- Über den Eingang der Schlachttiere ist ein Register zu führen (HIT-Meldungen).
- Die Informationen zur Lebensmittelkette für Schlachttiere sind aufzubewahren und bei der Schlachttieruntersuchung vom Beschaupersonal abzeichnen zu lassen. Durch einen Zusatz auf dem Vordruck kann dieser auch als Wareneingangsdokumentation genutzt werden.
- Die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln, Gewürzen und Verpackungsmaterial ist in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sicherzustellen.

5.4 Im Rahmen der Eigenkontrollen sind vom Betrieb wöchentlich Proben der Schlachtkörper sowie bei der Herstellung von Hackfleisch Hackfleischproben zur mikrobiologischen Untersuchung zu entnehmen. In kleinen Betrieben kann diese Probenahmehäufigkeit auf Antrag auf einmal jährlich reduziert werden (siehe Informationsblatt 15 „Anforderungen an die Herstellung von Hackfleisch“).

5.5 Im Rahmen von Personalschulungen sind folgende Belehrungen durchzuführen:

- Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz alle 2 Jahre
- Hygieneschulung
 - nach VO (EG) Nr. 852/2004 (1x jährlich)
 - erforderlichenfalls über den Umgang mit leichtverderblichen Lebensmitteln nach § 4 der Lebensmittelhygieneverordnung

5.6 Die Anforderungen der VO (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel sind einzuhalten.

6 Rechtsgrundlagen und weiterführende Texte

Die vorstehenden Angaben basieren auf der VO (EG) Nr. 178/2002, der VO (EG) Nr. 852/2004, der VO (EG) Nr. 853/2004, der VO (EU) 2017/625, der VO (EG) Nr. 2073/2005 und der Tierische Lebensmittel Hygieneverordnung (Tier-LMHV) in den derzeit gültigen Fassungen. Alle maßgeblichen gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsgrundlagen für die Lebensmittelhygiene finden Sie unter <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Ernaehrung/SichereLebensmittel/Hygiene/Rechtsgrundlagen.html>.

Nach Artikel 4 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 853/2004 dürfen Lebensmittelunternehmer in der Gemeinschaft hergestellte Erzeugnisse tierischen Ursprungs nur in den Verkehr bringen, wenn sie ausschließlich in Betrieben be- und verarbeitet worden sind, die den einschlägigen Anforderungen der VO (EG) Nr. 852/2004, denen der Anhänge II und III der VO (EG) Nr. 853/2004 sowie anderer einschlägiger lebensmittelrechtlicher Vorschriften genügen und von der zuständigen Behörde registriert oder zugelassen worden sind.

Hilfestellung dazu leistet die

- „Leitlinie für eine Gute Hygienepraxis in handwerklichen Fleischereien“ des Deutschen Fleischer-Verbands e.V. (www.fleischerhandwerk.de).

Auskünfte über Ansprechpartner, weitere Leitlinien und als Leitlinien geltende DIN-Normen gibt Ihnen der Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde (www.bll.de/themen/hygiene/).

Stadt Kassel - Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit

Stegerwaldstraße 26a, 34123 Kassel

Telefon 0561 787 3336

Fax: 0561 787 3335

veterinaer@kassel.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung